

men die Untermehrmverbände ausdrücklich ein. So formulierte O. Esser: „Würde die Tarifautonomie ... versagen, so bliebe am Ende nur die staatliche Reglementierung.“²⁰ Da die Unternehmer die Tarifautonomie als staatliche Aufgabe verstehen, die den Tarifvertragsparteien übertragen wurde — sie ist dies ganz gewiß nicht, sondern ein verfassungsmäßig geschütztes Recht, aus der die verfassungsmäßige Pflicht des Staates entsteht, die Tarifautonomie zu gewähren —, hält man den Widerruf dieser Delegation durch den Staat und staatliche Eingriffe in den ausschließlich den Tarifvertragsparteien zur Regelung zugeordneten Bereichen in Form von staatlichen und damit durchsetzbaren Lohnleitlinien für zulässig und schließt auch eine staatliche Zwangsschlichtung nicht aus.^{20 21}

Zweitens werden die gewerkschaftlichen Rechte allgemein als Fremdkörper im bürgerlichen Arbeitsrecht betrachtet.²² Folgerichtig sind die herrschenden Kreise an der Schwächung der Gewerkschaften interessiert. So wird besonders in Klein- und Mittelbetrieben der Gewerkschaftsbeitritt als schwere Illoyalität betrachtet und unter einem Vorwand oftmals mit der Kündigung beantwortet. Weiterhin wurde die sog. negative Koalitionsfreiheit (also das Recht, sich keiner Gewerkschaft anzuschließen) als Rechtsgrundsatz ausgebaut. Das Bundesarbeitsgericht hat einem solchen „Fernbleiberecht“ den gleichen Rechtsschutz wie der positiven Koalitionsfreiheit gewährt²³ und damit der Entwicklung von Klassenbewußtsein und gewerkschaftlicher Solidarität Hindernisse in den Weg gelegt. Schließlich soll nur unter der Losung „Gewerkschaftspluralismus“ die Aktionseinheit weiter aufgespalten werden.^{24 25} Insbesondere wird gegenwärtig unternehmerfreundlichen kleinen Vereinigungen von Beschäftigten der Status von „tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen“ eingeräumt, um sie als Konkurrenzverbände zu den DGB-Gewerkschaften zu etablieren. Das ergibt sich eindeutig aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. November 1982 zum „Verband Oberer Angestellter der Eisen- und Stahlindustrie (VOE)“²⁵

Drittens soll die 1967 ins Leben gerufene „konzertierte Aktion“ reaktiviert werden. Dieses Institut, offiziell als Beratungsorgan von Vertretern der beiden Tarifvertragsparteien und des Staates zur gemeinsamen Abstimmung der Zielstellungen beider autonomer Gruppen bezeichnet, erwies sich als ein Mittel des Monopolkapitals, die Gewerkschaften in eine Tarifpolitik zu pressen, die der Sicherung des Profits, nicht aber den Interessen der Arbeiterklasse dient. Deshalb setzte der DGB auch den Austritt seiner Mitgliedsgewerkschaften durch. Die Unternehmer sind jetzt an einer Wiederbelebung interessiert und verlangen von den Gewerkschaften diesbezügliche Konzeptionen.^{26 27}

Viertens wird mit Hilfe der Gemeinwohltheorie versucht, zwischen Gewerkschaftsfunktionären und der gewerkschaftlichen Basis einen Keil zu treiben und damit die Kampfpositionen der Gewerkschaften erheblich zu schwächen. Man wirft ihnen Mangel an zukunftsweisenden Konzepten, eine falsche Gewichtung ihrer Themen und vor allem eine Radikalisierung ihrer Forderungen vor, die in Krisenzeiten für die Gewerkschaftsmitglieder angeblich Arbeitsplatzverlust bedeuten und daher zu einer innergewerkschaftlichen Zerreißprobe führen würden. Unter diesen Aspekten haben die Untermehrmverbände den Arbeitskampf im Frühsommer 1984 geführt.

Fünftens startete die FDP einen mehr oder weniger eigenständigen Angriff auf die Tarifautonomie mit ihrer Forderung, die Lohn- und Gehaltstarife dürften zukünftig „nicht mehr Mindestbedingungen am Arbeitsmarkt“ festschreiben, vielmehr dürfe insbesondere bei der Einstellung von Arbeitslosen von den tariflichen Löhnen abgewichen werden. Diesem Zweck sollen sog. Gleitklauseln dienen, die — in die Tarifverträge eingebaut — es den kleineren und mittleren Betrieben gestatten, Beschäftigte zu untertariflichen Bedingungen einzustellen.²²

Würden diese Vorstellungen Wirklichkeit, so wäre das gesamte Tarifvertragssystem in Frage gestellt. Die Festschreibung der Arbeitsbedingungen für die Betroffenen unterläge der Willkür der Unternehmer oder staatlicher Fixierung — eine Tatsache, die selbst den Untermehrmverbänden zu weit geht, weil sie die damit verbundene Gefahr sehen, daß das dem Tarifvertrag auch innewohnende ordnungspolitische Instrumentarium aus den Fugen gerät. Sie befürchten, daß die Gewerkschaften auf eine Kampfposition gedrängt werden, die den Einfluß sozialpartnerschaftsorientierter Kräfte erschwert, die in Frage kommenden Betriebe bessere Kapitalverwertungsbedingungen bekämen und damit ihre Konkurrenzfähigkeit erhöhen könnten und daß schließlich den ökonomisch stärksten Unternehmen eine umfassende

Kontrolle der Kapitalverwertungsbedingungen über die BDA in den Tarifverhandlungen aus den Händen gleiten könnte.²⁸

Unmittelbare Einschränkung der Tarifautonomie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts

Besondere Aufmerksamkeit verdienen einige grundlegende Entscheidungen der höchsten Gerichte der BRD, mit denen die Tarifautonomie unmittelbar eingeschränkt wurde.

Die Rolle der sog. Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerichts

Bereits in seiner Entscheidung vom 18. November 1954 hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, daß es die Betätigung der Koalition nur in einem Kernbereich für möglich und diese mithin für begrenzbar und einschränkbar hält.²⁹ In seinen Urteilen vom 30. November 1965 und vom 17. Februar 1981 hat das Bundesverfassungsgericht³⁰ — ebenso wie das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 14. Februar 1967 und vom 26. Januar 1982³¹ — die sog. Kernbereichslehre ausgebaut, ohne ihren Inhalt jedoch klar zu bestimmen. Mit Sicherheit verboten ist lediglich die völlige Abschaffung des Koalitionsrechts sowie eine „sachwidrige“, nicht durch den Schutz anderer Rechtsgüter gebotene Einschränkung.³² Als nicht zulässige Betätigungen werden insbesondere die Wahl gewerkschaftlicher Vertrauensleute im Betrieb und das berufsverbandliche Zutrittsrecht (der Gewerkschaften) angesehen. Diese Rechtsprechung ist selbst in der bürgerlichen Rechtswissenschaft auf Kritik gestoßen.³³

Da die sog. Kernbereichslehre die gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit erheblich einschränkt, schränkt sie infolge ihres engen Zusammenhangs mit dem Streikrecht und namentlich mit dem Recht auf Tarifautonomie auch diese Rechte ein. Denn um diese Rechte erfolgreich wahrnehmen zu können, sind entsprechende Aktivitäten der Gewerkschaften in den

20 O. Esser, „Aus der Rede zur Mitgliederversammlung der BDA 1984“, *Der Arbeitgeber* 1985, Heft 1, S. 11.

21 Hierin einzureihen sind auch die nicht aufgegebenen Versuche, ein Gewerkschaftsstatut oder ein Verbandsgesetz zu schaffen. Letzteres soll mindestens drei Ziele verfolgen:

1. eine Art staatliches Tarifamt zu errichten, das im Interesse des Kapitals zumindest Vorgaben für die Lohnentwicklung gibt;
2. das US-amerikanische Taft-Hartley-Gesetz mit seinen beträchtlichen Möglichkeiten zur Einschränkung von Streiks zu adaptieren;
3. Mindestanforderungen an die innere Struktur der Gewerkschaften zu stellen.

22 Vgl. R. Gefken, *Ober den Umgang mit dem Arbeitsrecht - Ein Handbuch für Betroffene*, Hamburg 1979, S. 23.

23 Vgl. *Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 13 zu Art. 9 GG*.

24 Die Gewerkschaften in der BRD rekrutieren sich aus folgenden Organisationen: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) mit seinen 17 Einzelgewerkschaften und 7,66 Millionen Mitgliedern; Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) mit rund 500 000 Mitgliedern; Deutscher Beamtenbund (DBB) mit ungefähr 820 000 Mitgliedern; Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) mit knapp 300 000 Mitgliedern. Hinzu kommen noch berufsständische Mini-Organisationen, unter denen die Union der Leitenden Angestellten mit etwa 37 000 Mitgliedern noch die größte ist.

Vgl. *Arbeit und Recht (Köln)* 1985, Heft 9, S. 284; W. Schlafke, *Gewerkschaft und Gesellschaft*, Köln 1982, S. HO f.

25 *Der Betrieb (Düsseldorf)* 1983, S. 1151.

26 Vgl. W. Pege, „Gewerkschaften '83“, *Gewerkschaftsreport (Köln)* 1983, Heft 1, S. 8.

27 Der Generalsekretär der FDP, H. Hausmann, sprach von der unumgänglichen Notwendigkeit, vom strengen Lohndiktat bei Problemgruppen und in strukturschwachen Gebieten abzuweichen (vgl. *Handelsblatt [Düsseldorf]* vom 3. und 11. April 1985).

28 Die Untermehrmverbände setzen deshalb den FDP-Vorstellungen ein Sofortprogramm entgegen (vgl. *Handelsblatt* vom 15./16. März 1985):

1. Tarifloohnerhöhungen müßten in jedem Fall niedriger sein als die Rate des Produktivitätsfortschritts.
2. Die Löhne seien nach Branchen und Regionen stärker zu differenzieren.
3. Die Methode, nach der Subventionen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen an die Auflage zu binden seien, daß sich die Belegschaft mit einer Einkommensenkung einverstanden erklärt, müßte zur Allgemeinregelung werden.

29 Vgl. *AP Nr. 1 zu Art. 9 GG*.

30 Vgl. *AP Nr. 7 zu Art. 9 GG und AP Nr. 9 zu Art. 140 GG*.

31 Vgl. *AP Nr. 10 und 11 zu Art. 9 GG; Arbeit und Recht* 1982, Heft 9, S. 293 ff. mit kritischer Anmerkung von W. Herschel.

32 Vgl. W. Däubler, *Das Arbeitsrecht* 1, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1981, S. 64.

33 Vgl. K. Kämmerer, „Koalitionsrecht und Arbeitsverhältnis“, *Arbeit und Recht* 1984, Heft 3, S. 68; L. Zechlin, „Beeinträchtigungen der Koalitionsfreiheit durch Subventionsauflagen“, *Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt am Main)* 1985, Heft 11, S. 591; W. Herschel, „Kernbereichslehre und Kodifikationsprinzip in der Tarifautonomie“, *Arbeit und Recht* 1981, Heft 9, S. 265. — Herschel schreibt: „Wie man sich auch diesen Kernbereich vorstellen mag: Stets geht es um die Beschränkung des konstitutionsmäßigen Schutzes der Koalitionsfreiheit auf einen Mindeststand, jenseits dessen der durch das Grundgesetz garantierte Schutz versagt. Diese Reduktion des Schutzes der Verbände kann nicht Rechtens sein“ (S. 267).